

(Übersetzung)

**Protokoll zur Konvention über  
weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
von 1979 über die langfristige Finanzierung  
des Programms der Zusammenarbeit  
zur Überwachung und Einschätzung  
der weitreichenden Ausbreitung von  
luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)**

**Die Vertragspartner,**

**unter Berufung** darauf, daß die Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung (im folgenden „die Konvention“ genannt) am 16. März 1983 in Kraft getreten ist,

**im Bewußtsein** der Bedeutung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (im folgenden EMEP genannt), wie in Artikel 9 und 10 vorgesehen,

**in Kenntnis** der bei der Realisierung des EMEP bisher erzielten positiven Ergebnisse,

**in Anerkennung** dessen, daß die Realisierung des EMEP bisher durch finanzielle Mittel des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und durch freiwillige Beiträge der Regierungen ermöglicht wurde,

**unter Berücksichtigung** dessen, daß es notwendig sein wird, nach 1984 für eine langfristige Finanzierung zu sorgen, da der Beitrag des UNEP nur bis Ende 1984 erfolgt und weil dieser Beitrag gemeinsam mit den freiwilligen Beiträgen der Regierungen nicht ausreichend ist, um den EMEP-Arbeitsplan voll zu stützen,

**in Anbetracht** des Appells der Wirtschaftskommission für Europa an die ECE-Mitgliedsregierungen, der in ihrem Beschluß B (XXXVIII) enthalten ist, auf einer während des ersten Treffens des Exekutivorgans für die Konvention (im folgenden „Exekutivorgan“ genannt) zu vereinbarenden Grundlage die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die das Exekutivorgan in die Lage versetzen, seine Aktivitäten, speziell die Arbeit des EMEP, durchzuführen,

**zur Kenntnis nehmend**, daß die Konvention keine Bestimmungen zur Finanzierung des EMEP enthält und es deshalb erforderlich ist, entsprechende Vereinbarungen in dieser Angelegenheit zu treffen,

**unter Berücksichtigung** der Elemente, die der Ausarbeitung eines offiziellen Dokuments zur Ergänzung der Konvention, wie in den vom Exekutivorgan aus seiner ersten Sitzung (7.—10. Juni 1983) angenommenen Empfehlungen enthalten, zugrunde liegen,

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1****Definitionen**

Für die Zwecke dieses Protokolls bedeuten:

1. „UN-Beitragsanteil“: Der Anteil eines Vertragspartners für das betreffende Finanzjahr entsprechend der Beitragstabelle für die Ausgaben der Vereinten Nationen.
2. „Finanzjahr“: Das Finanzjahr der Vereinten Nationen. „Jährliche Grundlage“ und „jährliche Kosten“ werden dementsprechend aufgefaßt.<sup>3</sup>
3. „Allgemeiner Treuhandfonds“: Der Allgemeine Treuhandfonds für die Finanzierung der Durchführung der

-Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung, der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen geschaffen wurde.

4. „Geographischer Geltungsbereich des EMEP“: Das Gebiet, in dem, koordiniert durch die internationalen EMEP-Zentren, die Messung stattfindet.

**Artikel 2****Finanzierung des EMEP**

Die Finanzierung des EMEP erfaßt die jährlichen Kosten der internationalen Zentren, die innerhalb des EMEP zusammenarbeiten, für die Aktivitäten, die im Arbeitsprogramm des Lenkungsorgans des EMEP erscheinen.

**Artikel 3****Beiträge**

1. Entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels erfolgt die Finanzierung des EMEP durch Pflichtbeiträge, ergänzt durch freiwillige Beiträge. Beiträge können in konvertierbarer oder nichtkonvertierbarer Währung oder in Sachleistungen erfolgen.
2. Pflichtbeiträge werden auf jährlicher Grundlage durch alle Vertragspartner dieses Protokolls, die sich innerhalb des geographischen Geltungsbereiches des EMEP befinden, geleistet.
3. Freiwillige Beiträge können von den Vertragspartnern oder Unterzeichnern dieses Protokolls geleistet werden, auch wenn ihr Territorium außerhalb des geographischen Geltungsbereiches des EMEP liegt, sowie, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Exekutivorgan und auf Empfehlung des Lenkungsorgans des EMEP, von anderen Ländern, Organisationen oder Einzelpersonen, die zum Arbeitsprogramm beitragen möchten.
4. Die jährlichen Kosten des Arbeitsprogramms werden durch die Pflichtbeiträge gedeckt. Beiträge in Form von finanziellen und in Sachleistungen, z. B. solche, die von Gastländern für internationale Zentren bereitgestellt werden, werden im Arbeitsprogramm gesondert aufgeführt. Freiwillige Beiträge können, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Exekutivorgan und auf Empfehlung des Lenkungsorgans, entweder für die Verminderung der Pflichtbeiträge oder für die Finanzierung spezieller Aktivitäten innerhalb des Rahmens des EMEP genutzt werden.
5. Pflicht- und freiwillige Finanzbeiträge werden im Allgemeinen Treuhandfonds deponiert.

**Artikel 4****Kostenteilung**

1. Pflichtbeiträge erfolgen entsprechend den Bedingungen des Anhangs zu diesem Protokoll.
2. Das Exekutivorgan erwägt die Notwendigkeit, den Anhang zu ergänzen:
  - (a) wenn das jährliche Budget des EMEP um das Zweieinhalbfache höher ist als das Niveau des Jahresbudgets, das für das Jahr des Inkrafttretens dieses Protokolls oder für das Jahr der letzten Ergänzung des Anhangs, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist, angenommen wurde; oder
  - (b) wenn das Exekutivorgan auf Empfehlung des Lenkungsorgans ein neues internationales Zentrum errichtet; oder

<sup>3</sup> a) Die Internationalen Zentren sind gegenwärtig: Das Chemische Koordinierungszentrum, das Meteorologische Syntheszentrum Ost und das Meteorologische Syntheszentrum West.